

# 3-Jahres-Abschussplan für Rehwild

Zuständige Jagdbehörde: \_\_\_\_\_

Name des Reviers: \_\_\_\_\_

für die Jagdjahre .....

				/			/		
--	--	--	--	---	--	--	---	--	--

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises .....

Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde) .....

Nr. der Hegegemeinschaft .....

--	--	--	--	--	--

(Laufende Nummer siehe Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Name der Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Größe des Jagdreviers (Bruttofläche).....

--	--	--	--	--	--

 ha

Nach Abzug der

1. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6. Abs. 1 und 2 BayJG .....

--	--	--	--	--	--

 ha

2. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper.....

--	--	--	--	--	--

 ha

3. wilddicht abgezäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.).....

--	--	--	--	--	--

 ha

4. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen .....

--	--	--	--	--	--

 ha

beträgt die spezielle Rehwildfläche .....

--	--	--	--	--	--

 ha

davon Wald.....

--	--	--	--	--	--

 %

## Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens im Jahr \_\_\_\_\_

Das Revier liegt in einer Hegegemeinschaft mit folgender Bewertung der Verbissbelastung:

- günstig (grün)   
  tragbar (grün)   
  zu hoch (rot)   
  deutlich zu hoch (rot)

Die Abschussempfehlung für die Hegegemeinschaft lautet:

- deutlich senken   
  senken   
  beibehalten   
  erhöhen   
  deutlich erhöhen

Die Hegegemeinschaft ist dauerhaft rot seit dem Jahr \_\_\_\_\_

Für das Revier liegen aktuell die Informationen zu einer ergänzenden Revierweisen Aussage vor:

- ja   
  nein

Die Verbisssituation in der ergänzenden Revierweisen Aussage ist wie folgt eingewertet:

- günstig   
  tragbar   
  zu hoch   
  deutlich zu hoch

Die Tendenz der Verbisssituation ist in der ergänzenden Revierweisen Aussage angegeben mit:

- verbessert   
  nicht verändert   
  verschlechtert   
  Ersterstellung

## A Vorjahr – Jagdjahre \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Spalten-Nr.▶

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre .....

2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre .....

3. Fallwild der letzten 3 Jahre .....

4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre .....

Männliches Wild	Weibliches Wild	Kitze	Summe Rehwild Sp. 01+02+03
01	02	03	04

## B Planungsjahr – Jagdjahre \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

1. Abschussvorschlag des Revierinhabers .....

--	--	--	--

2. Einvernehmen des Jagdvorstands bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers:  ja (weiter bei 3.)

nein → Abschussvorschlag des Jagdvorstands bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers.....


3. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden.....

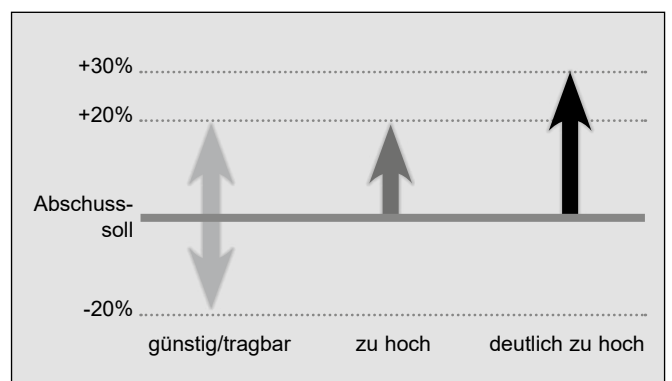
4. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss .....

## Allgemeine Hinweise zur flexiblen Abschussplanerfüllung bei Rehwild (§ 16 Abs. 1 AVBayJG)

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „tragbar“ oder „günstig“ liegen, kann der Revierinhaber eigenverantwortlich (d. h. ohne behördliche Abstimmung) vom Abschussplan jeweils nach oben und unten bis zu 20 % abweichen.

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „zu hoch“ liegen, kann der Revierinhaber vom Abschussplan eigenverantwortlich nach oben bis zu 20 % abweichen.

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „deutlich zu hoch“ liegen, kann der Revierinhaber vom Abschussplan eigenverantwortlich nach oben bis zu 30 % abweichen.



Bitte Folgeseiten beachten!

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden<sup>1</sup>.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei  
in

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in  
Postfachanschrift: Hausanschrift:  
zu erheben.

---

#### 1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Hinweise zum Ausfüllen:

Bei der Bejagung des Rehwildes sind die jagdrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu beachten.

Die Nummer der geographischen Lage ergibt sich aus dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüsselverzeichnis für Bayern, das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wird, und besteht in den ersten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer des Kreises und in den letzten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer der Gemeinde, in welcher der größte Teil des Reviers liegt.

### Zu A Vorjahre:

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – trägt den bestätigten oder festgesetzten, den durchgeführten Abschuss des vorangegangenen Jagdjahres, die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und den Gesamtabgang ein. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

### Zu B Planungsjahre:

#### B1. – Abschussvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen.

#### B2. – Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdreviers:

Hier hat der Jagdvorstand oder der Inhaber des Eigenjagdreviers anzugeben, ob mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers Einvernehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der abweichende Vorschlag einzutragen; auf Seite 3 ist die Begründung einzutragen.

#### B3. – Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

#### B4. – Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Die Abschussplanung soll dazu dienen, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Entspricht der eingereichte Abschussplan den jagdrechtlichen Vorgaben und liegt das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vor, ist er von der Jagdbehörde zu bestätigen. Andernfalls erfolgt die Festsetzung durch die Jagdbehörde.

**Jagdvorstand**

**Inhaber des Eigenjagdrevers**

Name und Anschrift

Begründung (bei vom Abschussvorschlag des Revierinhabers abweichendem Abschussvorschlag):

Ort, Datum

Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdrevers

**Revierinhaber**

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum

Unterschrift des Revierinhabers

**Landratsamt/Stadt**

Nr. \_\_\_\_\_

Unter Bestätigung  
Revierinhaber

Unter Festsetzung zurückgeleitet an  
Jagdgenossenschaft bzw.  
Inhaber des Eigenjagdrevers

Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)

Begründung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplanes

Ort, Datum

Landratsamt/Stadt

**Kostenverfügung**

Block / Blatt: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Kostenrechnung**

Gebühr: \_\_\_\_\_ €

Auslagen: \_\_\_\_\_ €

**Gesamt:** \_\_\_\_\_ €

Die Kostenentscheidung für die Gebühr beruht auf den Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), Tarif-Nr. 6.I.1/ 1.41, 1.42 des Kostenverzeichnisses, für die Auslagen auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 KG (vgl. Tarif-Nr. 6.I.1/2).